

lung zu; denn nur auf dieser Basis läßt sich beurteilen, ob die Anwendung der Strafgesetze und die Art und Höhe der ausgesprochenen Strafe richtig ist. Das Rechtsmittelgericht prüft demnach, ob die Beweiserhebung ausreichend war oder nicht. Beruht die Entscheidung auf unrichtiger Aufklärung des Sachverhalts, weil z. B. wichtige Zeugen nicht gehört oder die Beiziehung eines Sachverständigen unterlassen wurde, so stellt dies einen schwerwiegenden Verstoß gegen die im § 222 StPO enthaltenen Grundsätze über den Inhalt und Umfang der Beweisaufnahme dar, der die Aufrechterhaltung des erstinstanzlichen Urteils nicht rechtfertigt. Denkbar ist aber auch, daß zwar der Umfang der Beweisaufnahme den Anforderungen entspricht, jedoch den daraus gezogenen Schlußfolgerungen nicht gefolgt werden kann. So können sich z. B. beachtliche Zweifel an der Richtigkeit einer Zeugenaussage ergeben, die nicht zu Lasten eines Angeklagten verwendet werden dürfen. Erfolgt dies dennoch, so liegt eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts vor.

Das Rechtsmittelgericht hat auch zu prüfen, inwieweit die Bestimmungen über das Gerichtsverfahren beachtet worden sind. Ihre Nichtbeachtung ist nicht nur ein formeller Verstoß, sondern kann z. B. bei der Beeinträchtigung des Rechts auf Verteidigung oder bei Verletzung der Bestimmungen über die Öffentlichkeit zu weitreichenden Konsequenzen führen (vgl. unten die Ausführungen über die notwendige Aufhebung).

Selbst wenn sich im Ergebnis der Überprüfung erweist, daß den bisher genannten Anforderungen entsprochen wurde, muß dies nicht mit einer richtigen Anwendung des Strafgesetzes verbunden sein. Deshalb erstreckt sich die Überprüfung des Rechtsmittelgerichts auch darauf, ob das Strafgesetz durch Nichtanwendung oder fehlerhafte Anwendung verletzt worden ist. So ist es für die Interessen der Gesellschaft und auch des Angeklagten von großer Bedeutung, welche Maßstäbe z. B. gelten für die Abgrenzung einer Ordnungswidrigkeit von einer Straftat oder durch welche Kriterien der in verschiedenen Straftatbeständen enthaltene schwere Fall bestimmt wird. Auch aus einer fehlerhaften Anwendung der Strafgesetze können sich erhebliche Nachteile für den Angeklagten ergeben. Deshalb gewinnt die Überprüfung in dieser Hinsicht insofern besonderen Wert, als damit allgemeingültige Maßstäbe für eine einheitliche Anwendung der Strafgesetze geschaffen werden.

Schließlich prüft das Rechtsmittelgericht, ob bei der Festsetzung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Rahmen des gesetzlich angedrohten Strafrahmens die die Schwere einer Straftat bestimmenden Momente entsprechend berücksichtigt worden sind, dem Schutz der gesellschaftlichen Verhältnisse entsprochen wurde und auf ausreichende und wirksame Erziehungsmaßnahmen hinsichtlich des Rechtsverletzers erkannt wurde. Sind diese Prinzipien verletzt, so bedarf es einer Korrektur des Strafausspruches, ohne daß allerdings dabei gegen das Verbot der Straferhöhung bei Berufung und Protest zugunsten des Angeklagten verstoßen werden darf. Von dem Ergebnis dieser Überprüfung wird der Angeklagte, die Feststellung einer Straftat vorausgesetzt, am unmittelbarsten betroffen, weil es für ihn von entscheidender Bedeutung ist, ob er eine Strafe ohne Freiheitsentzug erhält oder ob der Ausspruch einer Freiheitsstrafe geboten ist und wie lange die Dauer einer solchen anhalten muß.